

# ZH\_OBERGERICHT PQ130002 vom 2. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ130002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ130002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ130002 du 2 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ130002 del 2 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 1.1

Gemäss Scheidungsurteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Mai 2010 steht B.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2000, unter der gemeinsamen el-terlichen Sorge ihrer Eltern A.\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) und C.\_\_\_\_. Da die Eltern von B.\_\_\_\_\_ gegenseitig Strafanzeigen erhoben hatten, errichtete die Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ mit Beschluss vom 5. Juni 2012 für dieses Kind eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziffer 2 aZGB und setzte F.\_\_\_\_\_ als Beistand ein. Dieser wurde beauftragt, B.\_\_\_\_\_ in den verschiedenen Strafverfahren ihrer Eltern zu vertreten. Sodann wurde mit Verfügung der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2012 eine weitere Beistandschaft für B.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Die Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ ernannte dafür E.\_\_\_\_\_ zum Beistand. Diese Wahl wurde vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. August 2012 angefochten; dieses Verfahren ist noch hängig (act. 8 S. 1 Ziff. 1.1).

### E. 1.2

Mit dem Beschluss Nr. ... vom 16. Oktober 2012 wurde durch die Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_, Kammer II, der per 23. Juli 2012 erstattete Schlussbericht des Beistandes F.\_\_\_\_\_ abgenommen und an den Bezirksrat Zürich weiter geleitet. Sodann wurde mit diesem Entscheid F.\_\_\_\_\_ als Beistand entlassen; zugleich wurde vorgemerkt, dass die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit E.\_\_\_\_\_ als Beistand bestehen bleibt (act. 4/1).

### E. 2

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Dezember 2012 (act. 9/1) Beschwerde beim Bezirksrat Zürich, wobei er beantragte, diesen Beschluss "als gegenstandslos und ungültig" aufzuheben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB Zürich) beantragte, die Be-

- 3 -  
schwerde abzuweisen (act. 9/5). Am 7. Februar 2013 beschloss der Bezirksrat Zürich, auf die Beschwerde nicht einzutreten (act. 8 S. 5).

### E. 3

Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers vom 11. März 2013 (act. 12), die dieser rechtzeitig innerhalb der dreisig-tägigen Beschwerdefrist (Art. 450b Abs. 1 ZGB) einreichte, nachdem auf das mit Eingabe vom 12. Februar 2013 (act. 2) gestellte Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist mit Präsidialverfügung vom 15. Februar 2012 (act. 6) nicht eingetreten worden war. Die Beschwerdeschrift ergänzte er innerhalb der Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 14. März 2013 (act. 15). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ist davon

abzusehen, bei der Vorinstanz eine Vernehmlassung einzuholen (§ 68 Abs. 1 EG KESR).  
II. 1. Der Bezirksrat hat den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen damit begründet, dass auf die Beschwerde, soweit damit die Aufhebung der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB beantragt werde, nicht eingetreten werden könne, da diese Beistandschaft von der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich am 25. Juni 2012 rechtskräftig errichtet worden sei und nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein könne. Vielmehr müsste zuerst die Aufhebung der Massnahme bei der KESB Zürich beantragt werden. Sodann erläuterte die Vorinstanz im Einzelnen, weshalb sie im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens auf die weiteren Anträge betreffend verzögerter Zustellung des Entscheids der Vormundschaftsbehörde und das Verhalten des Beistandes sowie der Entschädigung und Genugtuung für ihn und seine Tochter B.\_\_\_\_\_ nicht eintreten könne (act. 8 S. 4 f. Ziffer 3).

- 4 - Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen in seinen Beschwerdeschriften in keiner Weise auseinander. Es lässt sich somit seiner Beschwerdeschrift nicht entnehmen, aus welchen Gründen (Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gemäss Art. 450a ZGB) er den Entscheid bzw. das Verfahren der Vorinstanz rügt. Damit genügt seine Beschwerde der in Art. 450 Abs. 3 ZGB festgelegten Begründungspflicht in keiner Weise, mithin auch dann nicht, wenn daran – insbesondere bei einer rechtsunkundigen Person – keine hohen Anforderungen in formeller Hinsicht gestellt werden (vgl. BSK, Erwachsenenenschutz, Daniel Steck, N. 42 zu Art. 450 ZGB; vgl. auch die Rechtsprechung zu Art. 311 Abs. 1 ZPO: BGE 138 II 374 E. 4.3.1, ZR 110 Nr. 89 E. 2.1.1). Anzuführen ist, dass die Bestimmungen von Art. 450 ff. ZGB zwar grundsätzlich nur für das erstinstanzliche Verfahren gelten (BSK Erwachsenenenschutz, Geiser/Etzensberger, N. 52 zu Art. 439 ZGB; vgl. BSK Erwachsenenenschutz, Reusser, N. 10 zu Art. 450d ZGB). Die Organisation sowie das Verfahrensrecht einer zweiten kantonalen Instanz richtet sich nach kantonalem Recht, d.h. im Kanton Zürich nach dem EG KESR. Dieses enthält jedoch keine Vorschriften über die formellen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift (vgl. § 62 ff. EG KESR). Somit gelten in dieser Hinsicht – und damit auch für die Frage der Begründung – die entsprechenden Normen des ZGB bzw. unter anderem dessen Art. 450 Abs. 3 (vgl. Weisung des Regierungsrates zum EG KESR, Antrag vom 31. August 2011, Nr. 4830 S. 103; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 15. Januar 2013, E. II/1.2.1, NA130001). Auf die Beschwerde ist schon aus diesem Grund nicht einzutreten. 2. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Beistandschaft (act. 12 S. 3 unten, act. 15 S. 1 und S. 3). Da – wie erwähnt – die Vormundschaftsbehörde zwei verschiedene Beistandschaften angeordnet hatte, eine im Sinne von Art. 392 Ziffer 2 aZGB mit dem Beistand F.\_\_\_\_\_ und eine andere im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit dem Beistand E.\_\_\_\_\_, ist unklar auf welche Beistandschaft sich seine Beschwerde bezieht. Dies spielt im Ergebnis jedoch keine Rolle,

- 5 - könnte auf die Beschwerde bezüglich dieses Antrags in beiden Fällen nicht eingetreten werden, da der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert ist. So wurde mit dem Beschluss der Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_, Kammer II, vom 16. Oktober 2012, die Beistandschaft nach Art. 392 Ziffer 2 aZGB für B.\_\_\_\_\_ aufgehoben (act. 4/1). Durch den vorinstanzlichen Entscheid des Nichteintretens auf seine Beschwerde erwuchs ihm damit kein rechtlicher Nachteil, da dies seinem Wunsch bzw. Antrag entspricht. Ebenso wenig ist er durch den genannten Entscheid

der Vormundschaftsbehörde und den Nichteintretensbeschluss des Bezirksrats Zürich mit Bezug auf die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB rechtlich belastet. Diese vormundschaftliche Massnahme war nämlich gar nicht Gegenstand des Verfahrens bzw. es wurde in jenen Entscheiden gar nicht über deren Anordnung bzw. Beibehaltung befunden. Es wurde einzig die – informative - Feststellung getroffen ("es wird Vormerkgenommen"), dass diese Beistandschaft bestehen bleibe. Wie der Bezirksrat in seinem Beschluss zutreffend festgehalten hat, müsste die Aufhebung dieser Massnahme zuerst bei der KESB Zürich beantragt und von dieser geprüft werden (act. 8 S. 4 Ziffer 3). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.